

Deutscher Bauernbund e.V.

christlich - konservativ - heimatverbunden

DBB



„Erfassung und Auswertung der Verkehrsströme auf repräsentativen landwirtschaftlichen Wegen“



unterstützt durch die Landwirtschaftliche
Rentenbank
www.rentenbank.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Auswertung der Zählpunkte	4
Plattenweg Westerhausen.....	5
Feldweg zwischen Börnecke und der B 81.....	8
Auswertung der Fragebögen.....	11
Entwurf Wegeverbandsgesetz.....	17

Anlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt

- Ergänzende Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege zu den Regeln 137/1999 der Richtlinien für den ländlichen Wegebau

Einleitung

Erfassung und Auswertung der Verkehrsströme auf repräsentativen landwirtschaftlichen Wegen – Erarbeitung eines Wegeverbandsgesetzes

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung Sachsen-Anhalt heißt es: „Die Sicherung von Mobilität bleibt ein Kernelement bei der Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum. Dazu gehört ein multifunktionales ländliches Wegekonzept. Die Unterhaltung der geschaffenen ländlichen Wege werden wir sichern.“

Gerade in den neuen Ländern spielt das Problem der Wegeunterhaltung eine große Rolle, weil relativ wenige Betriebe ein großes Wegenetz benutzen, um ihre Bewirtschaftungsflächen zu erreichen.

Diese verbandsinterne Analyse des Deutschen Bauernbundes zur Benutzungshäufigkeit und Unterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes hatte als Ergebnis, dass das landwirtschaftliche Wegenetz zu einem völlig überzogenen und ungesetzlichen Teil von Fahrzeugen benutzt wird, die überhaupt keine Befahrberechtigung für dieses Wegenetz haben.

Ebenso haben in einer Abfrage die Betriebe ihr Unverständnis ausgedrückt, dass z.B.

- über 50 % unentgeltlich die Wegeunterhaltung übernehmen
- ca. 80 % die Pflege der Ränder an den Feldwegen übernehmen
- über 50 % die Wegebegleitgräben pflegen
- 70 % die begleitenden Bäume und Sträucher pflegen

Unberechtigte außerlandwirtschaftliche Benutzungen, illegale Müllentsorgung, ungeklärte Eigentumsverhältnisse wurden ebenso benannt.

In der Vergangenheit ist durch das praktische Handeln der Beweis erbracht worden, dass die zuständigen Kommunen und andere Rechtsträger ihrer Verkehrssicherungspflicht nur in sehr überschaubarem Umfang nachkommen. Damit liegen die Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ohnehin bei den bewirtschaftenden Betrieben in den einzelnen Regionen.

Diese Tätigkeiten müssen auf eine gesicherte rechtliche und finanzielle Basis gestellt werden.

Deshalb wird der Verband Anfang 2017 im Agrarausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt vortragen um zu erreichen, dass eine eigene Gebietskörperschaft in Form eines Realverbandes ermöglicht wird. Hierzu wird ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht.

Dieser Gesetzentwurf eines Wegeverbandsgesetzes soll auch später Grundlage für andere Landesregierungen sein, da gerade in den neuen Ländern die Besonderheit besteht, angeordnete Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen und den Umgang mit den bestehenden Teilnehmergeinschaften.

Auswertung der Zählpunkte

Es wurden in der Zeit von April bis September 2016 insgesamt **24100** Daten von 2 Zählpunkten ausgewertet.

Die Benutzung wurde in 6 Kategorien eingeteilt:

- Fußgänger/Fahrräder
- Moped/Quad
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge
- LkW
- Pkw
- Bewirtschafter

Außerdem wurde bei der Auszählung der Pkw-Benutzung die Uhrzeit in 5 Zeitzonen aufgeschlüsselt:

- 06.00 - 10.00 Uhr
- 10.00 - 14.00 Uhr
- 14.00 - 18.00 Uhr
- 18.00 - 22.00 Uhr
- 22.00 - 06.00 Uhr

Zusammenfassung Plattenweg Westerhausen

(Verbindung zwischen Börnecke und der Kreisstraße K 2359 die auf die B 79 Richtung Halberstadt oder Quedlinburg führt)

Der Feldweg zwischen Börnecke und Westerhausen ist ca. 3 km. An ihn grenzen landwirtschaftliche Felder mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 450 ha mit einem Jahresertrag von ca. 3.600 t.

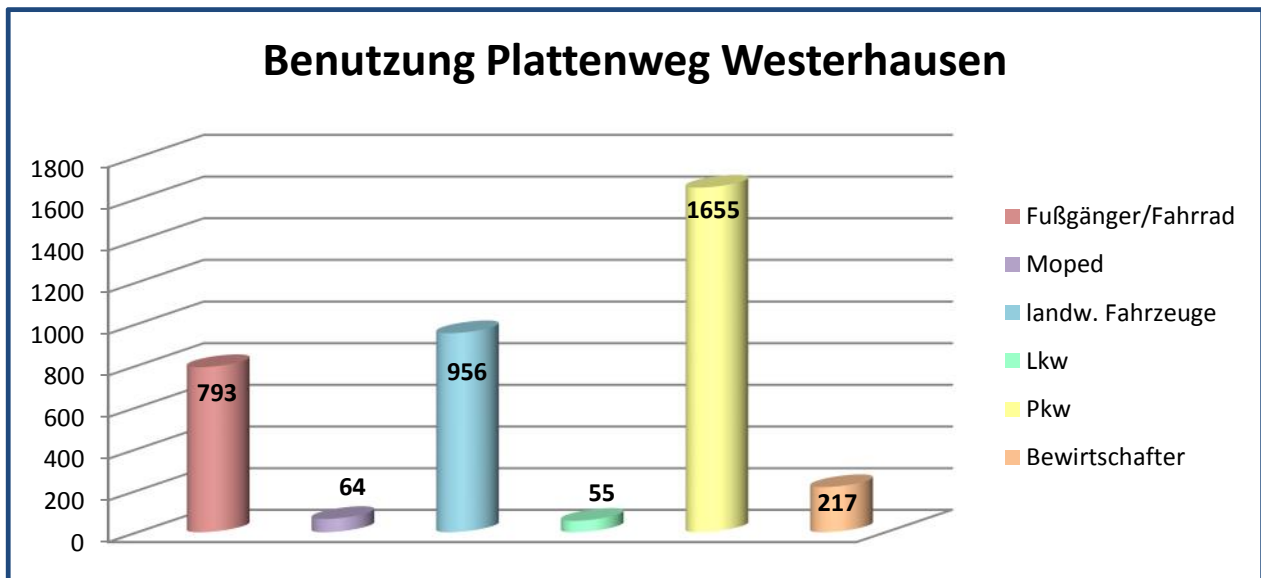
Google Maps Westerhausen *Plattenweg*



Auszählungsergebnis Plattenweg Westerhausen

	Gesamt	Fußgänger/Fahrrad	Moped	Landw. Fahrzeuge	Lkw	Pkw	Bewirtschafter
April	679	99	10	143	6	421	37
Mai	489	143	12	80	2	252	27
Juni	462	127	11	60	13	251	29
Juli	604	166	14	133	20	271	34
August	769	173	9	284	5	298	66
September	520	85	8	256	9	162	24

	Gesamt	Fußgänger/Fahrrad	Moped	landw. Fahrzeuge	Lkw	Pkw	Bewirtschafter
Gesamt	3523	793	64	956	55	1655	217

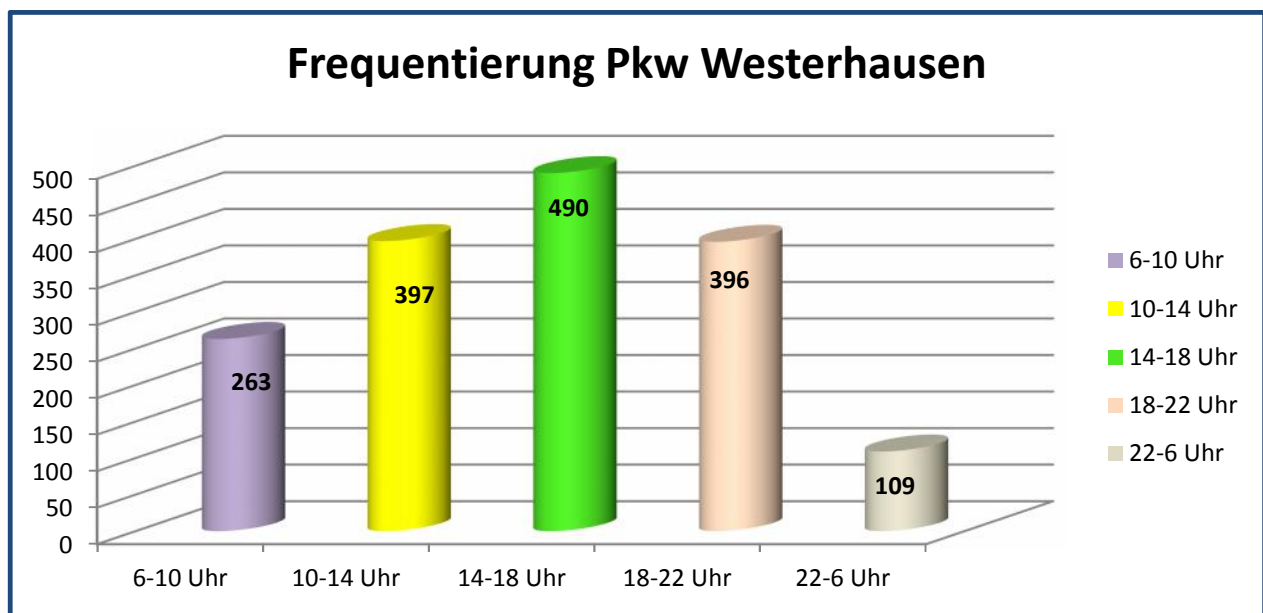


Ersichtlich wird in der Zusammenfassung für den Zeitraum von April bis September, dass im Durchschnitt der Feldweg durch Pkw's am meisten frequentiert wird. Danach kommen die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und dann Fußgänger/Fahrrad Fahrer.

Aufschlüsselung Pkw

nur Pkw	06-10 Uhr	10-14 Uhr	14-18 Uhr	18-22 Uhr	22-06 Uhr
April	63	111	142	86	19
Mai	40	55	82	59	16
Juni	41	49	69	83	9
Juli	54	70	66	65	16
August	51	69	75	71	32
September	14	43	56	32	17

	6-10 Uhr	10-14 Uhr	14-18 Uhr	18-22 Uhr	22-6 Uhr
	263	397	490	396	109



Bei der Aufschlüsselung der Pkw's nach einzelnen Tageszeitabschnitten kann man deutlich erkennen, dass in der Zeit von 14 – 18 Uhr die meisten Pkw's den Plattenweg benutzen. Wir gehen davon aus, dass zu dieser Zeit auch ein Teil des nachmittäglichen Berufsverkehr diesen Weg als „Abkürzung“ nutzt.

Zusammenfassung Feldweg zwischen Börnecke und der B81

Der Feldweg wird als Verbindungsstraße von Börnecke zur B81 genutzt.

Er ist ca. 8 km lang. An ihn grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 1.500 ha. Diese Flächen haben damit ca. einen Ertrag von 12.000 t.

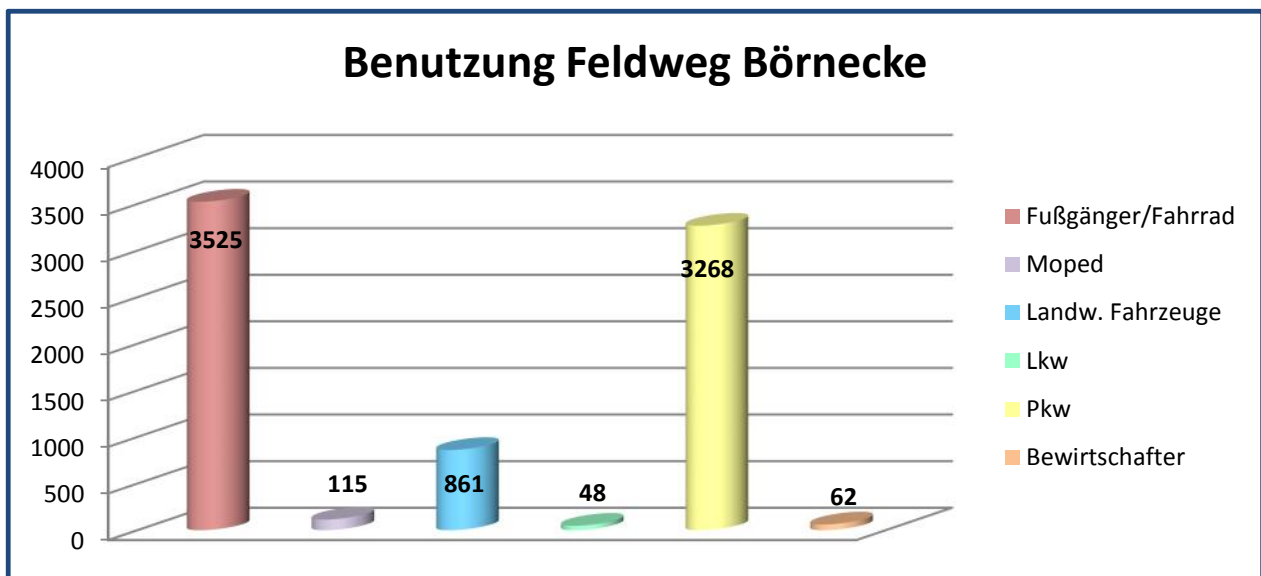
Google Maps Börnecke *Feldweg zwischen Börnecke und der B81*



Auszählungsergebnis Feldweg zwischen Börnecke und der B81

	Gesamt	Fußgänger/Fahrrad	Moped	Landw. Fahrzeuge	Lkw	Pkw	Bewirtschafter
April	1307	673	32	51	2	549	
Mai	1543	980	13	42	4	504	5
Juni	1005	413	15	53	2	522	6
Juli	1264	465	21	269	10	499	21
August	1438	544	20	280	5	589	9
September	1260	450	14	166	25	605	21

	Gesamt	Fußgänger/Fahrrad	Moped	Landw. Fahrzeuge	Lkw	Pkw	Bewirtschafter
Gesamt	7817	3525	115	861	48	3268	62

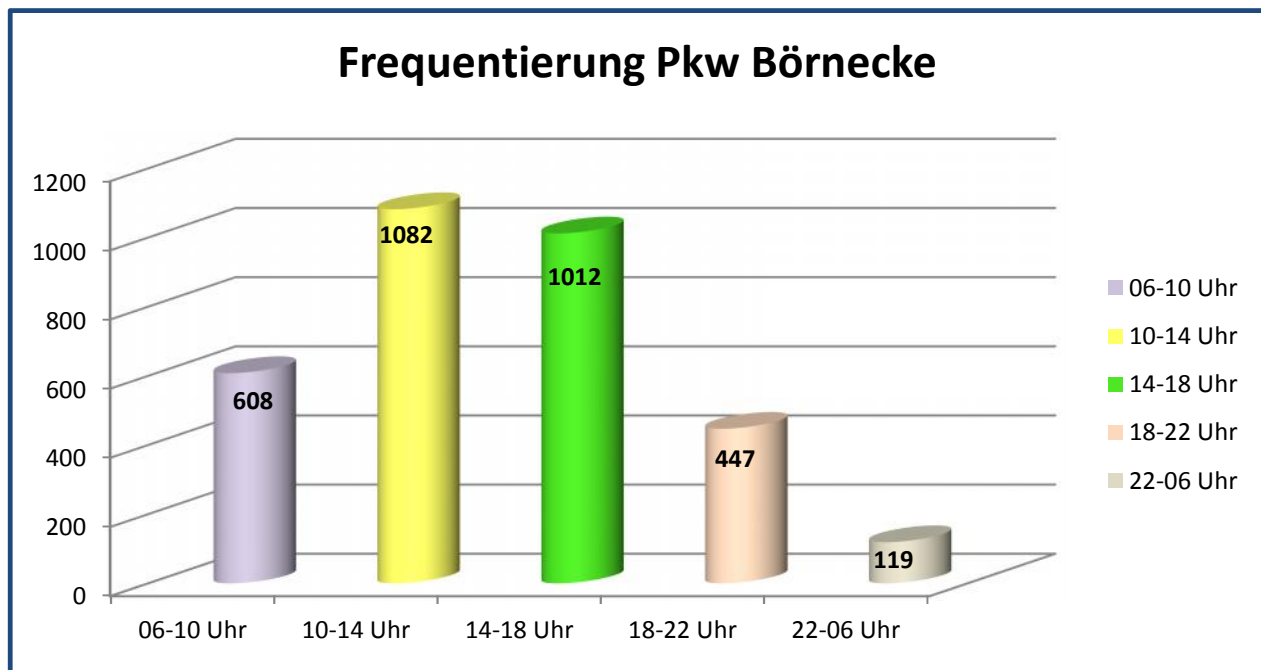


Bei der Zählung mussten wir feststellen, dass eine sehr starke Nutzung durch Pkw's erfolgt.

Aufschlüsselung Pkw Feldweg Börnecke

nur Pkw	06-10 Uhr	10-14 Uhr	14-18 Uhr	18-22 Uhr	22-06 Uhr
April	135	197	172	32	13
Mai	77	179	156	74	18
Juni	88	162	155	88	29
Juli	80	148	166	84	21
August	118	197	165	83	26
September	110	199	198	86	12

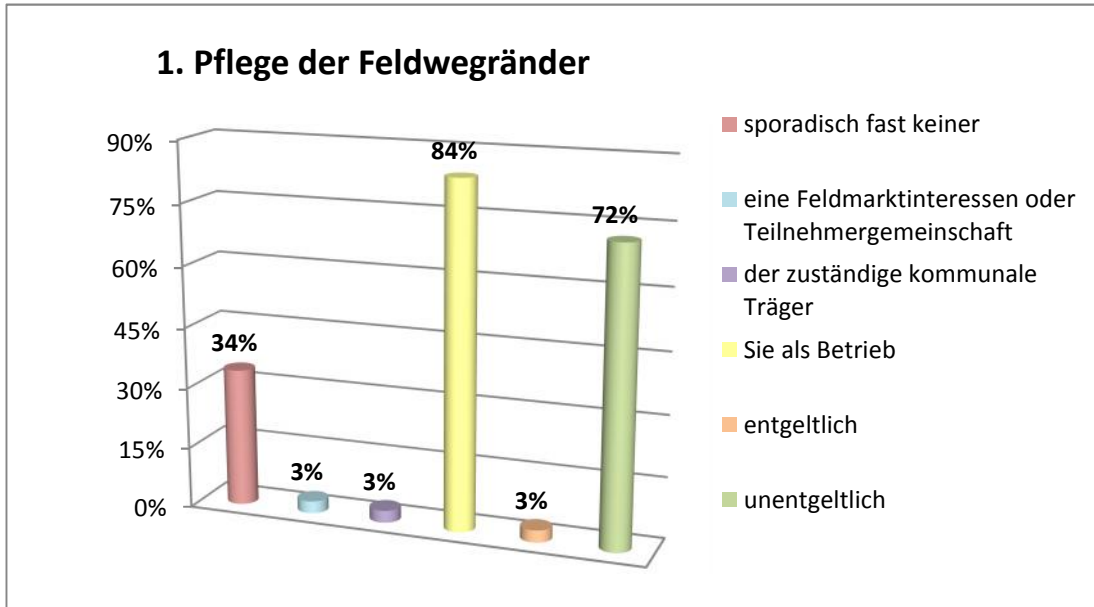
	06-10 Uhr	10-14 Uhr	14-18 Uhr	18-22 Uhr	22-06 Uhr
	608	1082	1012	447	119



Auswertung Fragebögen zur Unterhaltung der Feldwege

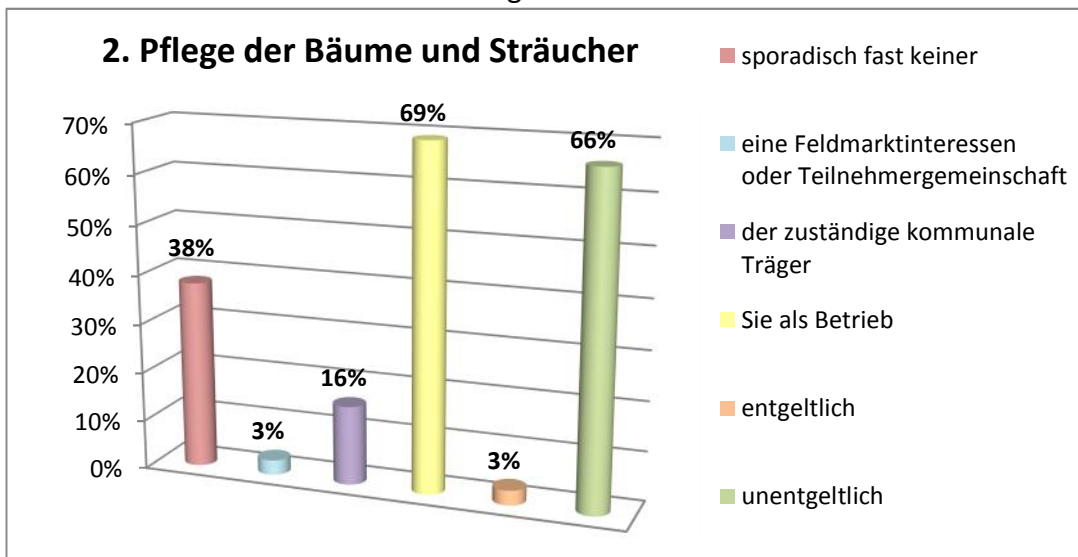
1. Wer übernimmt die Pflege der Ränder an den Feldwegen

- a. 34 % sporadisch fast keiner
- b. 3 % eine Feldmarkinteressen- oder Teilnehmergeinschaft
- c. 3 % der zuständige kommunale Träger
- d. 84 % Sie als Betrieb
 - 3 % entgeltlich
 - 72 % unentgeltlich



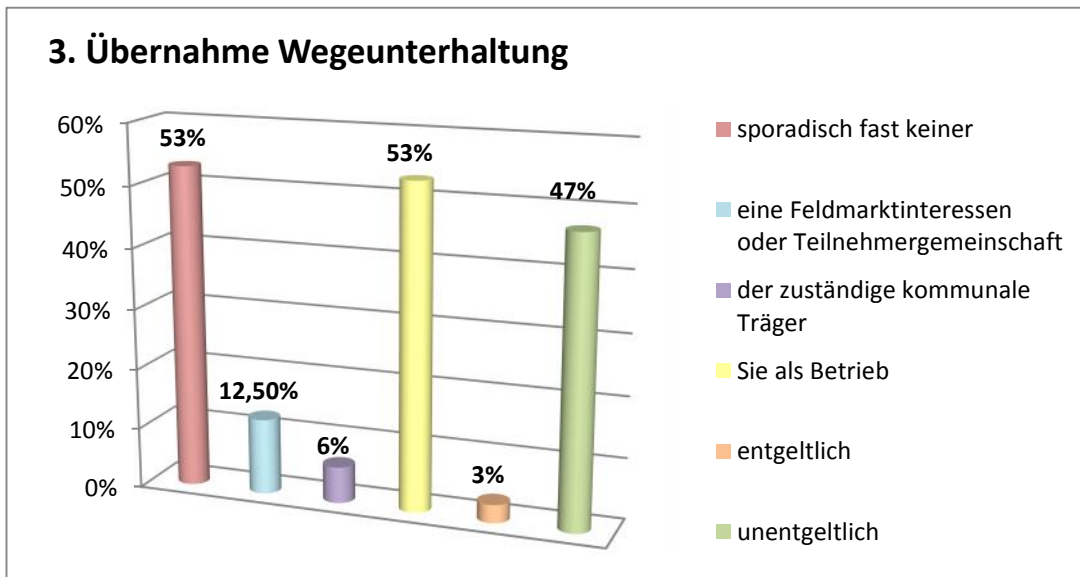
2. Wer übernimmt die Pflege der feldwegbegleitenden Bäume und Sträucher?

- a. 38 % sporadisch fast keiner
- b. 3 % eine Feldmarkinteressen- oder Teilnehmergeinschaft
- c. 16 % der zuständige kommunale Träger (auf Hauptfeldwegen)
- d. 69 % Sie als Betrieb
 - 3 % entgeltlich
 - 66 % unentgeltlich



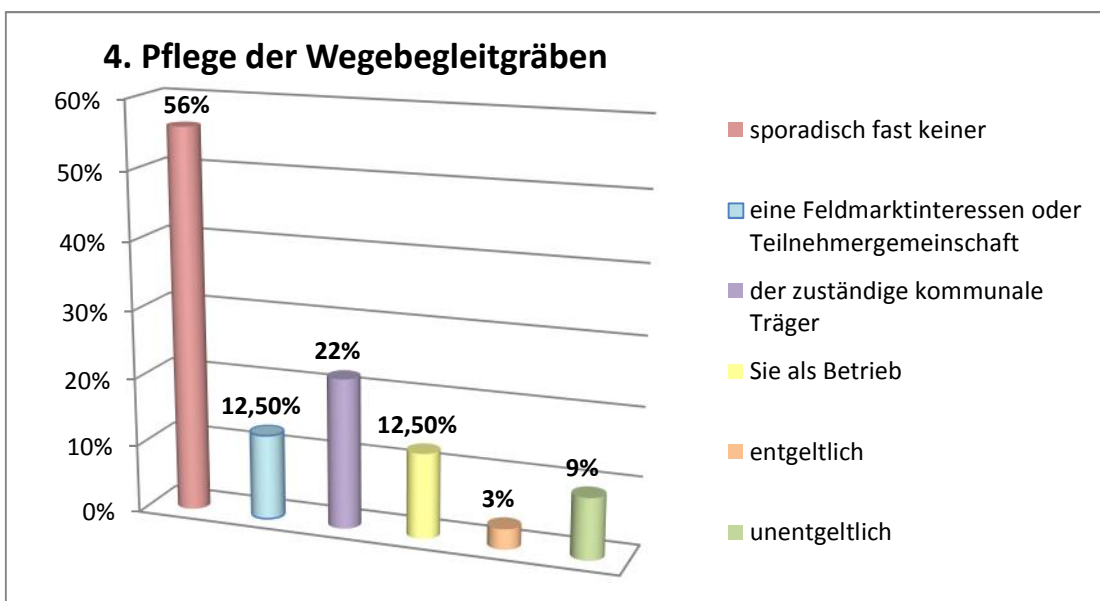
3. Wer übernimmt die eigentliche Wegeunterhaltung?

- a. 53 % sporadisch fast keiner
- b. 12,5 % eine Feldmarkinteressen- oder Teilnehmergeinschaft
- c. 6 % der zuständige kommunale Träger
- d. 53 % Sie als Betrieb
 - 3 % entgeltlich
 - 47 % unentgeltlich



4. Wer pflegt die Wegebegleitgräben?

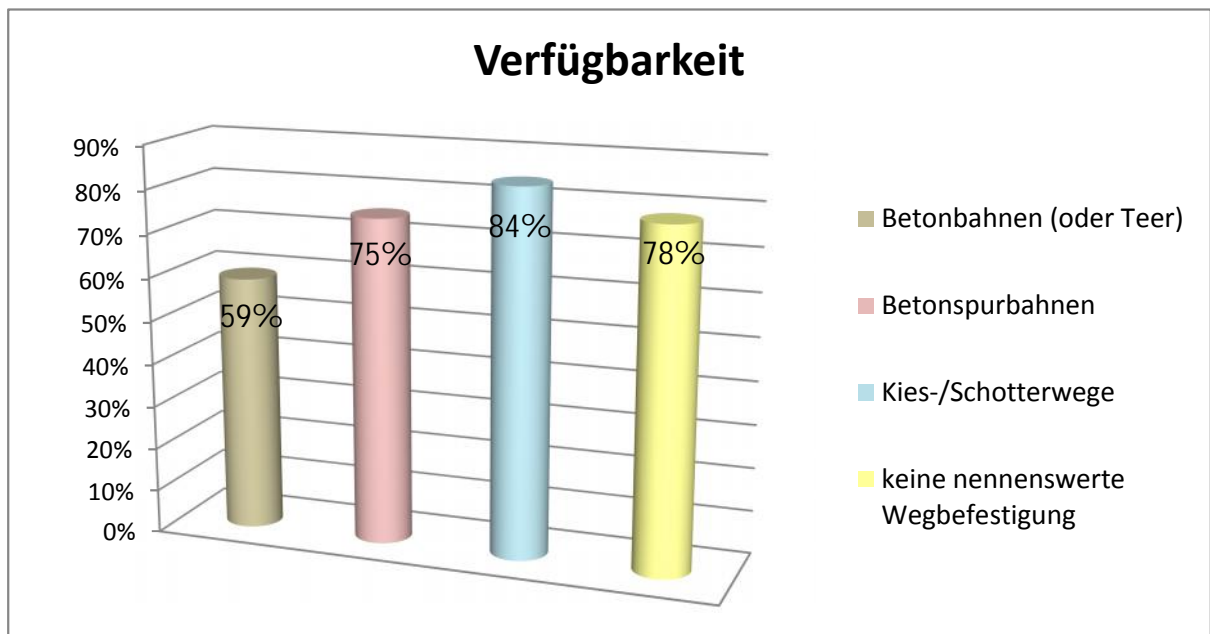
- a. 56 % sporadisch fast keiner
- b. 12,5 % eine Feldmarkinteressen- oder Teilnehmergeinschaft
- c. 22 % der zuständige kommunale Träger
- d. 12,5 % Sie als Betrieb
 - 3 % entgeltlich
 - 9 % unentgeltlich



5. Wieviel % der Feldwege (geschätzt) die Sie in Ihrem Einzugsbereich benutzen sind

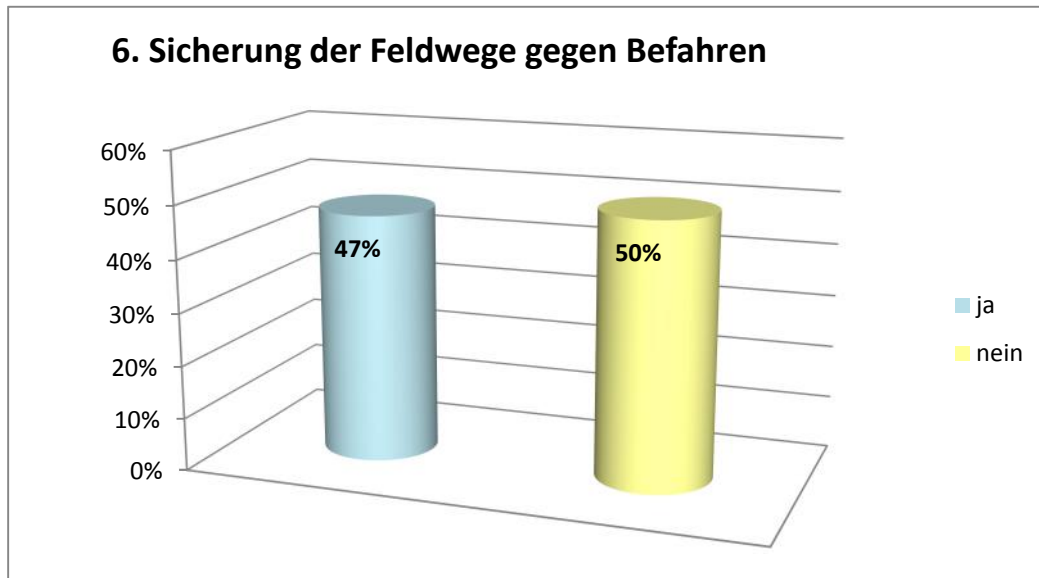
- a. Betonbahnen
- b. Betonspurbahne
- c. Kies-/Schotterwege
- d. Keine nennenswerte Wegebefestigung (ausgefahrene Spurrinnen)

	haben zur Verfügung	Ø
Betonbahnen (oder Teer)	59%	22%
Betonspurbahnen	75%	29%
Kies-/Schotterwege	84%	44%
keine nennenswerte Wegebefestigung	78%	24%



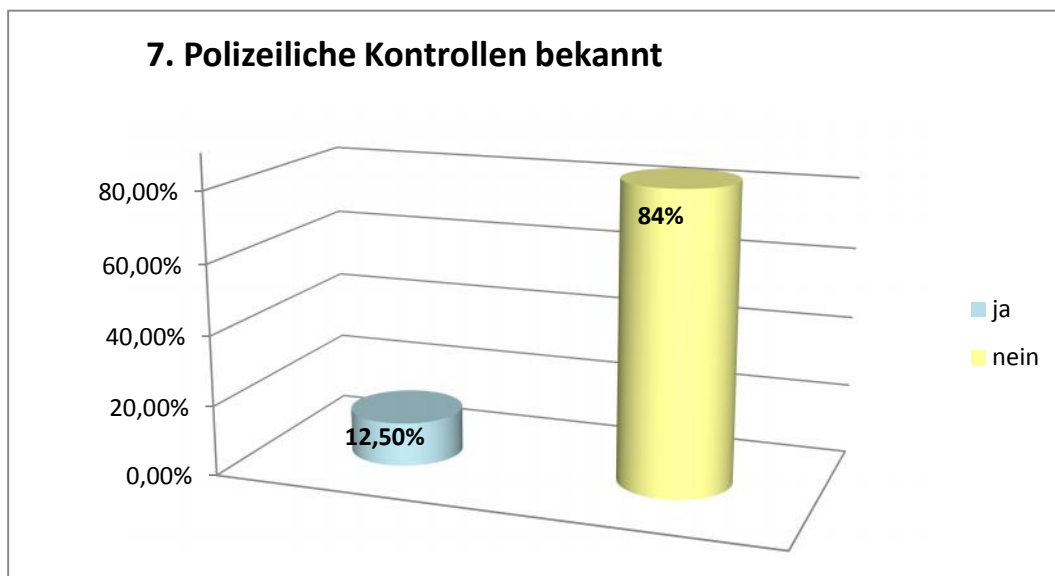
6. Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, die Feldwege durch geeignete Maßnahmen (Poller oder Schlagbäume) gegen unberechtigtes befahren zu sichern?

Ja 47 % Nein 50 %



7. Sind Ihnen polizeiliche Kontrollen auf den Feldwegen zur Benutzungsberechtigung bekannt?

Ja 12,5 % Nein 84 %



8. Welche sonstigen Probleme sehen Sie im ländlichen Wegebau?

- Unberechtigte Benutzung durch Privatpersonen, Fremde 12,5 %
- Illegale Abfall- und Müllentsorgung in den Randbereichen 16 %
- Fehlendes Realverbandsgesetz 6 %
- Wenn der kommunale Träger den Wegebau übernimmt sind die Kosten viel zu hoch
- Wünschenswert wenn Realverbände die Pflege übernehmen
- In erster Linie die Unterhaltungspflicht von Wegen- und Begleitgrün, die durch die Kommunen nicht umfänglich wahr genommen wird
- Wege sind für heutige schwere Transporte im Unterbau ungenügend stabil. Es gibt wenig Baufirmen die im ländlichen Wegebau tätig sind
- Ländlicher Wegebau Asphalt/Beton an Waldrändern ermöglicht auf Dauer keine glatte Fahrbahn (Wurzelhebungen)
- Anzahl der Zufahrten vom Weg zum Acker
- Kein Interesse an der Wegeunterhaltung
- Fehlende Verkehrssicherungspflicht
- Keine ausreichende Tragfähigkeit der Wege durch immer größer werdende landwirtschaftliche Maschinen (Fahrzeuge sind zu schwer)
- Schlechte Werterhaltung bestehender Bitumenwege
- Zuständigkeit der Stadt wird nicht erfüllt, da kein genehmigter Haushalt vorliegt
- Unterhaltung der Wege, die auch durch dritte Landwirte genutzt werden (wg. kürzere Fahrtstrecken), aber nicht in die Erhaltungskassen der Gemeinde/Gemarkung einzahlen
- Ein Ausbau der Wege mit Schotter würde vielen Landwirten reichen, da die Kosten für Herichtung und Unterhaltung für die Landwirte und auch die Gemeinde tragbarer wären – **Förderfähigkeit**
- Häufige unberechtigte Nutzung durch Moto-Cross und Quadfahrer
- Kommune hat kein Geld, Landwirte stehen alleine da
- Finanzielle Probleme
- Zu hohe Versiegelung durch Asphalt oder Beton bei Ausbau/Neubau der Wege
- Pflege des Wegebegleitgrüns durch den Träger wird häufig zu spät bzw. gar nicht wahrgenommen
- Die Gemeinden kümmern sich um nichts
- Genaue Zuständigkeit für diese Probleme

- die Gemeinde kommt als Eigentümer ihrer Verpflichtung als Eigentümer der Wege nicht nach, eine Teilnehmergeinschaft könnte das erheblich besser
- Zuviel Bürokratie bei der Pflege von Feldgehölzen
- Zu wenig Kontrollen und Strafen bezgl. illegale Müllentsorgung
- Zu wenig Beseitigung von illegalen Müll durch die Kommunen im Bereich der Feldwege
- Zu wenig Förderung der dörflichen Gemeinschaften hinsichtlich der Pflege von Feldwegen und Feldfluren
- Es müsste eine Feldmarkinteressensgemeinschaft geben, wie im Braunschweiger Land. Kosten 10€/ha, Unterhaltungsverband für Gräben kostet ebenfalls 10€/ha
- Es bedarf in Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Institution einer Art „Fonds“ mit Pflichtmitgliedschaft von Nutzern und Grundstückseigentümern für die Unterhaltung der Feldwegen und die Randbereiche der öffentlich und privat finanzierte werden muss (durch alle Nutznießer)
- ungeklärte Eigentumsverhältnisse, die Wege gehen tlw. durch die katasteramtlichen Flurstücke, dadurch ist bei den meisten Wegen ein ländlicher Wegebau gar nicht möglich. Eine Flurbereinigung ist auch bei vielen nicht erwünscht, da sie Geld kosten
- Baukosten, Unterhaltungskosten in der Zukunft

Entwurf eines Wegeverbandsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WegeVerbG LSA)

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Wegeverbände sind
1.
 2. Die nach Beendigung von Flurbereinigungs- und Bodenordnungsverfahren bestehen gebliebenen Teilnehmergeinschaften
- (2) Der Wegeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsvermögen

1. Verbandsvermögen sind
 - a.) die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege die einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen und nicht nach dem Straßengesetz des Landes gewidmet sind, deren Nebenanlagen wie Seitengräben, Bepflanzungen, Durchlässe, Böschungen u.ä., sowie diejenigen Vermögensgegenstände, die – wie Friedhöfe oder Feuerlöschteiche – überwiegend oder ausschließlich Interessen der Allgemeinheit dienen (Zweckvermögen),
 - b.) das sonstige gemeinschaftliche Vermögen (Nutzvermögen).

§ 3 Aufgabe

Der Wegeverband hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und sein sonstiges Vermögen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit zum Nutzen der Mitglieder wahrzunehmen.

Der Wegeverband verwaltet seine Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 4 Gemeinschaftliche Angelegenheiten

- (1) Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind Anlagen, Grundstücke, sonstige Einrichtungen und Rechte, die nach den Festsetzungen im Rezess eines Auseinandersetzungs- oder Rentengutsverfahrens oder einem Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsplans zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt sind oder sonst einem gemeinschaftlichen Interesse dienen.

Wege, die von den Interessenten gemeinsam benutzt und unterhalten werden, gelten auch dann als gemeinschaftliche Angelegenheit, wenn sie als solche im Rezess nicht ausgewiesen sind.

- (2) Sind Vermögensgegenstände, die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, veräußert, zerstört, beschädigt oder den Berechtigten entzogen worden, so ist der Erlös oder der Ersatz dafür ebenfalls eine gemeinschaftliche Angelegenheit.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet, einer Gemarkung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (**Abgrenzungssatzung?**), soweit es sich um landwirtschaftliche Fläche handelt.
- (2) Mehrere Gemarkungen können sich in einem Verbandsgebiet organisieren.
- (3) Das Verbandsgebiet soll nicht größer sein, als das Gebiet einer politischen Gemeinde.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Wegeverbandes sind die Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigten
- (2) Die Mitgliedschaft ist zur Teilnahme an den Verbandsangelegenheiten, insbesondere zur anteiligen Nutzung oder zur Benutzung des Verbandsvermögens, berechtigt und zur Beteiligung an den mit den Verbandsangelegenheiten verbundenen Lasten verpflichtet.

Teil II. Verfassung

Abschnitt 1. Satzung, Organe

§ 7 Satzung

- (1) Der Wegeverband hat sich zur Regelung seiner Verhältnisse eine Satzung zu geben. Diese muss enthalten:
1. den Namen und Sitz des Verbandes,
 2. Bestimmungen über die Anlage eines Vermögensverzeichnisses, das die hauptsächlichsten Gegenstände des Verbandsvermögens enthalten muss,
 3. Bestimmungen über die Anlage eines Mitgliedsverzeichnisses aus dem die Stimmrechte der Mitglieder zu ersehen sind,
 4. Bestimmungen über die Organe des Verbandes, ihre Zusammensetzung, Berufung oder Einberufung und ihre Befugnisse.
- (2) Die Satzung und Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gibt sich der Wegeverband innerhalb einer ihm von der Aufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist keine Satzung, so erlässt sie die Aufsichtsbehörde (Landkreis).

§ 8 Organe

Organe des Wegeverbandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Abschnitt 2. Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, 2 Stellvertreter und dem Schatzmeister, die volljährig und geschäftsfähig sein müssen.
- Er wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Wegeverbandes.
- Er hat das Vermögensverzeichnis und das Mitgliederverzeichnis zu führen.
- (3) Der Wegeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstände vertreten. Eine Vertretung durch die Stellvertreter kommt nur dann zustande, wenn der Vorsitzende dauerhaft verhindert ist.

Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die der Wegeverband verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 Entschädigung; Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. 2 Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand stattdessen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Wegeverband für Schäden, die sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Schadensersatzansprüche des Wegeverbandes gegen Vorstandsmitglieder werden durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Wegeverbandes geltend gemacht.

Die Mitgliederversammlung kann die Erfüllung der Ansprüche stunden oder auf sie verzichten.

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, nachdem die Aufsichtsbehörde von ihnen Kenntnis erhalten hat.

Abschnitt 3. Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Liegen wichtige Gründe vor, so ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jedes Mitglied von der Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese die Versammlung einberuft.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Die Satzung und Änderungen der Satzung
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand
4. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird ,
5. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäfte, durch die der Wegeverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
6. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
7. die Verwendung der Überschüsse,

8. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
9. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
10. die sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 12 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Eigentümer der Flächen im Verbandsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt.

Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Untervollmachten sind zulässig.

Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling des Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied gegenüber dem Wegeverband keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
- (2) Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen müssen, vertreten lassen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitglieder oder Bevollmächtigte unabhängig von der Zahl der auf ihn lautenden Vollmachten nur eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Mitglied. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht, gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht in dieser Satzung anderes bestimmt ist.

Teil III. Wirtschaftsführung, Beiträge

§ 14 Einnahmenverwendung

Die Einnahmen des Wegeverbandes sind für seine Ausgaben und für Rücklagen zu verwenden.

§ 15 Grundstücksübertragung an die Gemeinde

Dienen Grundstücke des Zweckvermögens überwiegend oder ausschließlich den Interessen der Allgemeinheit, so kann die Gemeinde von dem Wegeverband verlangen, dass er ihr die Grundstücke gegen angemessene Entschädigung überträgt.

Dabei sind die bisherige Zweckbestimmung der Grundstücke und die durch sie verursachten Lasten zu berücksichtigen.

§ 16 Beitragserhebung

- (1) Der Wegeverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Deckung seiner Ausgaben. Einkünfte aus Nutzvermögen sind wie Beiträge zu verwenden.
- (2) Als Beitragsmaßstab wird die im Liegenschaftskataster eingetragene Landwirtschaftsfläche (LF) im Verbandsgebiet festgesetzt.

Werden Anlagen, die der Verband zu unterhalten hat, von einzelnen Mitgliedern oder **Dritten** für andere Zwecke oder in größerem Ausmaß genutzt als ursprünglich vorgesehen und entstehen dadurch höhere Unterhaltungskosten, so kann der Verband von dem Beitragsschuldner erhöhte Beiträge erheben.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Die Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 17 Haushaltsplan

Die Aufsichtsbehörde kann von dem Wegeverband verlangen, dass dieser zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufstellt, wenn das nach dem Umfang oder der Art der Verbandsgeschäfte notwendig erscheint, insbesondere, wenn der Verband Beiträge nach erhebt.

Auf den Haushaltsplan sind die Vorschriften über Haushaltspläne der Gemeinden entsprechend anzuwenden.

Teil IV. Aufsicht, Rechnungsprüfung

§ 18 Aufsicht

- (1) Der Wegeverband untersteht der Aufsicht des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass die Maßnahmen des Verbandes dem Gesetz und der Satzung entsprechen.

- (2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt führt die Aufsicht als Angelegenheit des übertragenden Wirkungskreises.

§ 19 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Wegeverbandes unterrichten, Auskünfte verlangen und Einsicht in seine Schriften und Rechnungen nehmen.

- (2) Der Wegeverband hat der Aufsichtsbehörde die Namen und die Anschriften seiner Vorstandsmitglieder mitzuteilen.

§ 20 Pflichtverletzung

Verletzen die Organe des Wegeverbandes die Pflichten, die ihnen nach Gesetz und Satzung obliegen, oder erfüllen sie aus anderen Gründen ihre Aufgaben nicht, so hat die Aufsichtsbehörde dem Verband gegenüber die gleichen Befugnisse, die die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden besitzen.

§ 21 Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand des Wegeverbandes hat bis spätestens 31.03. nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Jahresabrechnung aufzustellen und diese der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Wegeverbände von der Pflicht zur Vorlage der Jahresabrechnung befreien, wenn
1. das Vermögen und der Umfang der Geschäfte des Wegeverbandes gering sind oder
 2. der Wegeverband seine Rechnungen laufend durch eine geeignete Prüfstelle prüfen lässt und diese ermächtigt, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen das jeweilige Prüfungsergebnis mitzuteilen.

§ 22 Bescheinigung über Vertretungsmacht

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat Vorstandsmitgliedern auf ihr Verlangen oder auf Verlangen eines Gerichts eine Bescheinigung über ihre Vertretungsmacht auszustellen.
- (2) Gerichte und Behörden haben den Wegeverbänden die für die Feststellung ihres Vermögens und ihres Mitgliederbestandes erforderlichen Auskünfte zu geben.

Übertragung der Verbandsaufgaben auf andere Träger

§ 23 Übertragung auf Gemeinde

- (1) Der Wegeverband kann mit der Gemeinde vereinbaren, dass sie Aufgaben des Verbandes zusammen mit dem Verbandsvermögen, das zur Erfüllung dieser Aufgaben dient, als Gemeindeangelegenheit übernimmt.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Will die Gemeinde von dem Wegeverband Aufgaben übernehmen, mit denen dauernde Lasten verbunden sind, und besitzt der Verband Nutzvermögen, so soll die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung nur genehmigen, wenn der Wegeverband einen angemessenen Teil seines Nutzvermögens auf die Gemeinde mitüberträgt.

§ 24 Übertragung durch Aufsichtsbehörde

- (1) Wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Vorstand gewählt, so soll die Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf diese übertragen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat öffentlich bekanntzumachen, dass das Vermögen und die Aufgaben des Verbandes auf die Gemeinde übertragen werden sollen.

Sie hat dabei darauf hinzuweisen, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

In der Bekanntmachung hat die Aufsichtsbehörde die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens aufzuführen, die auf die Gemeinde übergehen sollen.

Gründung neuer Verbände, besondere Befugnisse der Flurbereinigungsbehörden

§ 25 Gründung neuer Verbände

- (1) Die zuständigen Gemeinden haben innerhalb einer Frist von drei Jahren **nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** die Gründung des oder der Wegeverbände zu veranlassen.
- (2) Wegeverbände können als Träger der Unterhaltungslast für Wege, die in einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren ausgewiesen worden sind, durch besondere, auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Verfügung der Flurbereinigungs- oder Siedlungsbehörde neu gegründet werden.

~~Würde der neue Wegeverband räumlich den Zuständigkeitsbereich der im oberen Satz genannten Behörden überschreiten, so bestimmt die für die Gründung zuständige Behörde.~~

- (3) Die Gründungsverfügung hat die Verbandsaufgaben und die Grundstücke zu bezeichnen, mit denen die einzelnen Verbandsanteile verbunden sind.

Der Wegeverband entsteht mit der Unanfechtbarkeit der Gründungsverfügung.

Er ist verpflichtet, Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers zu übernehmen, die durch die Anlage oder den Ausbau der Wege entstanden sind.

§ 26 Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde

- (1) Ist ein Wegeverband an einem Flurbereinigungsverfahren beteiligt, so kann die Flurbereinigungsbehörde durch besondere Verfügung aufgrund dieses Gesetzes unbeschadet ihrer Befugnisse nach Flurbereinigungs-gesetz.
 1. den Wegeverband auflösen,
 2. den Wegeverband mit anderen beteiligten Wegeverbänden zusammenlegen,
 3. dem Wegeverband die Unterhaltungslast für Wege im Flurbereinigungsverfahren übertragen

Teil V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Grundbucheintragung

Ist ein Grundstück, das einem Wegeverband gehört, im Grundbuch nicht eingetragen und macht der Wegeverband dem Grundbuchamt gegenüber glaubhaft, dass er Eigentümer ist, so kann das Grundstück ohne Aufgebotsverfahren für ihn eingetragen werden.

Im Falle der Auflassung kann der Erwerber als Eigentümer eingetragen werden, ohne dass es der vorherigen Eintragung des Wegeverbandes bedarf.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) nicht wiedergegebene Aufhebungsvorschriften.